

MERKBLATT

für kommunale Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG

Das Land Brandenburg führt gemäß den Festlegungen in der Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie (BKS-RL) sowie der Konzeption zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie (Konzeption BKS-RL) des MIK vom 15. Juni 2023 zentrale Beschaffungen für Einsatzfahrzeuge und technische Ausstattung durch. Mit diesem Merkblatt werden Rahmenbedingungen und Abläufe dieser zentralen Beschaffungen beschrieben und erläutert.

- ✓ Zentral beschafft werden Einsatzfahrzeuge und technische Ausstattung nach den einschlägigen technischen Normen und Regelwerken zur Sicherstellung eines effektiven Mitteleinsatzes und zur Durchsetzung einheitlicher technischer Einsatzwerte. Die Leistungsbeschreibung erfolgt auf Grundlage der Festlegungen in der Zentralen Arbeitsgruppe Beschaffung Brand- und Katastrophenschutz (ZAG Beschaffung BKS).
- ✓ Zentrale Beschaffungen werden entsprechend Nr. 1.4. Konzeption BKS-RL durchgeführt. Grundsätzlich wird der Zentraldienst der Polizei Brandenburg (ZDPol) mit der Durchführung der Beschaffung und die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) mit der technischen Begleitung des Verfahrens beauftragt.
- ✓ Die Ausschreibung der Einsatzfahrzeuge und Technik erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen vergaberechtlichen Normen, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Durch den ZDPol als Beauftragten des MIK wird dabei nur die Rahmenvereinbarung ausgeschrieben, die Einzelabrufe erfolgen durch die kommunalen Aufgabenträger als Auftraggeber der Einzelabrufe in eigener Verantwortung.
- ✓ Der in der Leistungsbeschreibung beschriebene Leistungs- und Lieferumfang ist Gegenstand des Vergabeverfahrens und Grundlage für die Gewährung einer möglichen Zuwendung nach der BKS-RL. Er umfasst bei Einsatzfahrzeugen das Fahrgestell, den feuerwehrtechnischen Aufbau sowie die Beladung (*exklusive Funk –und Atemschutztechnik*). Veränderungen sind nicht möglich.
- ✓ Nach Übermittlung der Rahmenvereinbarung ist durch den kommunalen Aufgabenträger **innerhalb von drei Wochen** der **Einzelabruf** zu veranlassen.
- ✓ Optionale Leistungen sind nur in dem vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren angebotenen Rahmen zulässig.
- ✓ Die **kommunalen Aufgabenträger** sind **eigenverantwortlich zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Vertragsstrafen** verpflichtet.
- ✓ Im Rahmen der technischen Begleitung erteilt die LSTE die Musterbaufreigabe (Abnahme eines ersten „Musterfahrzeugs“ der Baureihe) und führt die technische Abnahme (Überprüfung der Übereinstimmung des Fahrzeuges mit den technischen Normen und Regelwerken) des jeweiligen Fahrzeuges durch.

- ✓ Die **Endabnahme** im Rahmen der Übergabe des Fahrzeugs ist durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung durchzuführen. Dabei ist durch den Auftragnehmer sowohl die Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges, als auch die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zu prüfen.
- ✓ Ist die Abnahme erklärt, können Ansprüche auf Mängelbeseitigung nicht mehr oder nur noch unter erheblichen Schwierigkeiten geltend gemacht werden; daher ist die Abnahme sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Wird die Abnahme erklärt, auch wenn unwesentliche Mängel festgestellt wurden, sind diese Mängel im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und es ist eine Frist für die Beseitigung dieser Mängel zu vereinbaren. Ggf. ist ein Teil der Auftragssumme (z.B.10%) bis zur endgültigen Beseitigung der Mängel einzubehalten.
- ✓ Kommunale Eigenbeschaffungen, die ein individuelles, örtliches Gefahrenpotential zu berücksichtigen haben, können durch zentrale Beschaffungen des Landes nicht ersetzt werden.
- ✓ Zusätzliche Hinweise für Zuwendungsempfänger:
 - Die vollständige **Auszahlung der Zuwendung** ist nur möglich, wenn u.a. der **Nachweis über die mängelfreie technische Abnahme des Fahrzeuges** beigebracht wird.
 - Änderungen nach Abnahme dürfen nur erfolgen, wenn sie den Zweckzweck nicht tangieren. Im Rahmen der vorhandenen Raum- und Massenreserven können neben der Beladung noch Sonderausstattungen vorgesehen werden, sofern sie dem Stand der Technik entsprechen. Der einsatztaktische Wert und Zweck des Fahrzeuges dürfen dabei jedoch nicht verringert werden.
- ✓ Für Fragen und Auskünfte zu den Einsatzfahrzeugen und deren Ausstattung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die LSTE Borkheide (Iste.borkheide@Iste.brandenburg.de).
- ✓ Rückfragen zur Gewährung von Zuwendungen nach der BKS-RL sowie der Konzeption BKS-RL richten Sie bitte per E-Mail an das MIK, Ref. 34 (Zuwendungen.BKS@mik.brandenburg.de).